

# Richtlinien des Landkreises Regen für die Erbringung von Leistungen für Unte

## **Grundsatz:**

**Gem. § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II werden Leistungen für Unterkunft und Heizung in Höhe der**

Bei der Bestimmung der Grenze der Kosten der Unterkunft, die als angemessen anzuerkennen sind  
- seit 1994 auf die **Übersicht über die durchschnittlichen Mieten und Lastenzuschüsse** der Empfänger  
- seit 2007 die **Übersicht auf die durchschnittlichen Mieten und Lastenzuschüsse** der Empfänger  
- durch eine **Vergleichsberechnung** ist aber sicherzustellen, dass **in jedem Einzelfall** die Höchst

Die **Übersicht über die durchschnittlichen Mieten und Lastenzuschüsse** der Empfänger von A

## **Kosten der Unterkunft** angemessene Höhe

Gültigkeit ab 01.01.2011

<b>Gemeinde</b>	<b>€/m<sup>2</sup></b>
Achslach	3,96 €
Arnbruck	3,71 €
Bayer. Eisenstein	4,37 €
Bischofsmais	4,02 €
Bodenmais	4,68 €
Böbrach	4,18 €
Drachselsried	3,89 €
Frauenau	3,84 €
Geiersthal	3,77 €
Gotteszell	3,45 €
Kirchberg	3,92 €
Kirchdorf	3,95 €
Kollnburg	4,47 €
Langdorf	3,75 €
Lindberg	3,52 €
Patersdorf	3,99 €
Prackenbach	3,89 €
Regen	4,57 €
Rinchnach	4,37 €
Ruhmannsfelden	3,91 €
Teisnach	4,06 €
Viechtach	4,23 €
Zachenberg	4,20 €
Zwiesel	4,59 €
	97,29 €
<b>Lkr.Durchschnitt</b>	<b>4,05 €</b>

## **Erkennung und Heizung gem. § 22 SGB II (ARGE)**

· **tatsächlichen Aufwendungen erbracht, soweit diese angemessen sind.**

1, wird im Landkreis Regen

empfänger von **Wohngeld** je Gemeinde bzw.

empfänger von **Arbeitslosengeld II** (ALG-II) abgestellt;

beträge für Miete und Belastung nach WoGG **nicht überschritten** werden.

LG II im Landkreis Regen wird jährlich aktualisiert.

**Richtlinie des Landkreises Regen für die Erbringung von Leistungen für  
Unterkunft und Heizung gemäß § 22 SGB II – speziell Kosten für die  
Erzeugung von Warmwasser**

Gemäß § 22 Abs. 1 SGB II werden Bedarfe für Unterkunft und Heizung in voller Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind. Unter dieser Bestimmungen fallen auch Bedarfe für zentral bereit gestelltes Warmwasser (zentrale Warmwassererzeugung mittels Heizung).

Bei der Bestimmung der Grenze bis zu der Kosten der Unterkunft im Bereich der Warmwassererzeugung (mittels Heizung) werden als angemessen folgende Sätze anerkannt:

2,3 % des geltenden Regelleistungssatzes für eine erwachsene leistungsberechtigte Person, die allein stehend oder alleinerziehend oder mit einem minderjährigen Partner einen gemeinsamen Haushalt führt;

2,3 % des geltenden Regelleistungssatzes für eine erwachsene leistungsberechtigte Person, die als Ehegatten, Lebenspartner, in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft einen gemeinsamen Haushalt führen;

2,3 % des geltenden Regelleistungssatzes für eine erwachsene leistungsberechtigte Person, die weder einen eigenen Haushalt führt noch als Ehegatte, Lebenspartner oder in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft einen gemeinsamen Haushalt führt;

1,4 % des geltenden Regelleistungssatzes für eine/n leistungsberechtigte/n Jugendliche/n vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres;

1,2 % des geltenden Regelleistungssatzes für ein leistungsberechtigtes Kind vom Beginn des 7. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres;

0,8 % des geltenden Regelleistungssatzes für ein leistungsberechtigtes Kind bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres.

Die hierbei ermittelten Beträge sind entsprechend zu runden (bei einem Betrag unter 0,50 € abzurunden, bei einem Betrag über 0,50 € aufzurunden).